

werden, nur den Rückschluß gestattet, daß entweder die Inhaber dieser Firmen zwar unter der Steuerlast stöhnen, sich aber über ihre Ursachen nicht im Klaren sind, oder aber der Ertrag nicht so groß ist, als daß es von Interesse wäre, durch eine Zerlegung des Reingewinnes eine niedrigere Tarifstufe zu erreichen und die im Falle des Ablebens des Betriebsinhabers drohende, auch steuerlich unangenehme Erbauseinanderlegung möglichst vorweg zu nehmen. Zweck dieser Ausführungen soll es deshalb sein, den Leser zu einer rechnerischen Prüfung zu veranlassen und ihm zu zeigen, wie wichtig unter Umständen das Problem für seinen Betrieb und für die Zukunft seiner Familie ist.

## I.

Der Inhaber einer Einzelfirma haftet für alle Verbindlichkeiten nicht nur mit seinem Geschäftsvermögen, sondern auch mit seinem gesamten Privatvermögen. Ungünstige Konjunkturverhältnisse, falsche Dispositionen können ihn mit einem Schlag um die Früchte seiner Lebensarbeit bringen. Vor allem aber ist die steuerliche Belastung bei größerem Gewinn sehr erheblich, und ferner ist es kaum möglich, es so einzurichten, daß nach dem Tode des Inhabers dessen Ehefrau und Kinder finanziell gesichert dastehen, sofern sie nicht selbst im Geschäft tätig sind. Die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft werden steuerlich gleich behandelt, sodaß die Bevorzugung der einen oder anderen Rechtsform lediglich der Erwägung zu entspringen hat, ob den als Gesellschaftern in die Einzelfirma aufzunehmenden Personen die Mithaftung mit ihrem gesamten Privatvermögen zuzumuten ist, was regelmäßig dann verneint werden muß, wenn die Gesellschafter nicht mit in der Firma tätig sein sollen.

Namentlich ist es unpraktisch, eine Ehefrau als persönlich haftende Gesellschafterin aufzunehmen, weil dann im Falle des Zusammenbruchs nicht nur das Vermögen des Mannes, sondern auch das Privatvermögen der Frau den Gläubigern ausgeliefert ist. Ebensovienig ist es zweckmäßig, daß ein Vater seine Söhne als offene Handelsgesellschafter aufnimmt und sich dann selbst vom Geschäft zurückzieht, formal aber persönlich haftender Gesellschafter bleibt, denn er haftet dann nach wie vor mit seinem gesamten Vermögen für die Handlungen seiner Söhne.

Alle diese Erwägungen führen dazu, im allgemeinen für Familiengründungen die Form der Kommanditgesellschaft als besonders geeignet erscheinen zu lassen. Bei dieser haften ein Teil der Gesellschafter, die sogenannten Complementare, mit ihrem gesamten Vermögen ebenso wie bei der offenen Handelsgesellschaft, während der andere Teil der Gesellschafter, die Kommanditisten, nur in Höhe ihrer Einlage gegenüber den Gesellschaftsgläubigern haften. Nach dem Grundsatz, daß nur der persönlich haftende, der im Geschäft tätig ist und die Möglichkeit hat, seinen Willen zur Geltung zu bringen, werden regelmäßig Ehefrau und Töchter die Rechtsstellung von Kommanditisten erhalten, ebenso minderjährige Kinder, während mitarbeitende Söhne zusammen mit dem Vater als persönlich haftende Gesellschafter tätig sein können. Die Rechte und Pflichten der Complementare und der Kommanditisten sind in den §§ 161 ff. HGB. festgelegt. Außer dem schon erwähnten Unterschied in der Haftung, der das Kriterium für das Vorhandensein einer Kommanditgesellschaft bildet, ist hervorzuheben, daß die Kommanditisten von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen sind und mangels abweichender Bestimmung des Gesellschaftsvertrages lediglich ein Vetorecht gegen Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafter haben, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen. Ebensovienig wie zur Geschäftsführung ist der Kommanditist zur Vertretung der Gesellschaft nach außen ermächtigt. Die Kontrollrechte des Kommanditisten bestehen in dem Anspruch auf abschriftliche Mitteilung der Jahresbilanz und deren Prüfung unter Einsicht der Bücher und Papiere. Gewinn- und Verlustbeteiligung werden regelmäßig durch den Gesellschaftsvertrag geregelt. Am Verlust nimmt der Kommanditist jedoch nur bis zum Betrage seines Kapitalanteiles und seiner noch rückständigen Einlage teil. Zu irgendwelchen Entnahmen ist der Kommanditist

im Gegensatz zu den Complementaren nicht berechtigt, er hat nur Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinnes. Zu einer Rückzahlung des bezogenen Gewinnes wegen späterer Verluste ist der Kommanditist nicht verpflichtet. Ebensovienig besteht eine Rückzahlungsverpflichtung für das, was ein Kommanditist auf Grund einer im guten Glauben errichteten Bilanz als Gewinn bezieht. Für die bei seinem Eintritt in ein bestehendes Handelsgeschäft begründeten Verbindlichkeiten haftet der Kommanditist ohne Unterschied, ob die Firma eine Änderung erleidet oder nicht. Die Complementare haben etwa dieselben Rechte und Pflichten wie die offenen Handelsgesellschafter, d. h. außer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis und der Haftung mit ihrem gesamten Vermögen namentlich das Recht, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von 4% ihres für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteiles zu dessen Lasten zu erheben, und soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung ihres den bezeichneten Betrag übersteigenden Anteiles am Gewinn des letzten Jahres zu verlangen. Im Unterschied zu den Kommanditisten dürfen die Complementare ohne Einwilligung der Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter teilnehmen. Notwendig ist auch, daß der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung enthält, wonach im Falle des Todes oder Konkurses oder des sonstigen Ausscheidens eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Wenn nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden ist, dürfte es zweckmäßig sein, seinen etwaigen Nachfolger im Vertrag zu bestimmen. Mitunter bestehende Bedenken gegen die Umwandlung einer Einzelfirma in eine Kommanditgesellschaft mit Rücksicht auf die Beibehaltung der Firma sind unbegründet, denn gemäß § 24 HGB. kann die Firma in diesem Falle unverändert fortgeführt werden, sodaß es nicht des Zusatzes »Kommanditgesellschaft« bedarf. Ebenso können auch minderjährige Kinder Kommanditistenstellung erlangen, nicht jedoch die Stellung eines Complementars, da dazu volle Geschäftsfähigkeit erforderlich ist, es sei denn, daß der Minderjährige schon mit Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 3 HGB. durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt wird. Zur Einräumung einer Kommanditistenstellung an einen Minderjährigen bedarf es keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, sondern das Vormundschaftsgericht hat lediglich ein Aufsichtsrecht (vgl. Staub, HGB. § 161, Anmerkungen 6 und 14), jedoch ist zur Abgabe wirksamer Willenserklärungen beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages ein Pfleger zu bestellen. Da es dem bisherigen Inhaber einer Einzelfirma meist darauf ankommen wird, auch in der zusammen mit seinen Familienangehörigen zu gründenden Gesellschaft den maßgeblichen oder gar den allein ausschlaggebenden Einfluß zu besitzen, sei betont, daß sich dies, wenn er allein persönlich haftender Gesellschafter ist, von selbst ergibt, bei Vorhandensein mehrerer Complementare aber durch die Bestimmungen über die Gewinnverteilung und das Verhältnis zwischen den Anteilen der Kommanditisten zum Gesamtbetriebsvermögen, namentlich jedoch durch verschiedene Verteilung des Stimmrechts dafür Sorge getragen werden kann, daß der Gründer des Geschäftes auch in der Gesellschaft dominierend bleibt.

## II.

Die Sicherstellung der Ehefrau kann innerhalb oder außerhalb des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Während es, wie oben dargelegt, unpraktisch ist, die Ehefrau als persönlich haftende Gesellschafterin aufzunehmen, bestehen gegen ihre Beteiligung als Kommanditistin keine Bedenken, vielmehr dürfte es in den meisten Fällen sogar zweckmäßig sein, auch im Geschäft für den Fall des Ablebens des persönlich haftenden Gesellschafters der Mutter eine maßgebliche Rolle neben den Kindern einzuräumen. Im Einzelfalle ist es natürlich stets eine Frage der persönlichen Eignung und des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern, ob man den Weg der unmittelbaren Beteiligung der Ehefrau als Gesellschafterin oder lediglich den Weg einer testamentarischen Sicherstellung gehen soll. Letztere kann auf verschiedene Weise